

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft / Abt. IV/7
zH. Frau DDr. Dorith Breindl
Marxergasse 2
1030 Wien
Per E-Mail an: dorith.breindl@bmlfuw.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Dieter Kreikenbaum	224	DK/Hi	5/2017	27.02.2017

Entwurf der Förderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer

Sehr geehrte Frau DDr. Breindl,

Oesterreichs Energie bedankt sich für Gelegenheit, zum Entwurf der Förderungsrichtlinien 2017 Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer Stellung nehmen zu dürfen.

Es ist sehr erfreulich, dass es nach dem vorläufigen Förderende für Wettbewerbsteilnehmer mit 30.6.2014 nun wieder eine Förderung für frühzeitige gewässerökologische Maßnahmen geben soll. Gegenüber den Förderrichtlinien 2009 enthält der vorliegende Entwurf einige Präzisierungen und Vereinfachungen in der Abwicklung sowie eine Verbesserung bezüglich der Förderauszahlung (Leistung einer ersten Rate nach Fertigstellung der Maßnahme). Zu begrüßen ist auch, dass der Umfang der förderbaren Maßnahmen unverändert bleiben soll.

Allerdings sehen wir aber auch Anpassungsbedarf, im Besonderen was die Einreichfrist für Projekte und die Förderung von Eigenleistungen (siehe unsere Anmerkungen zu § 5) betrifft.

Wie im Begleitschreiben festgehalten, wurde mit der Novelle zum Umweltförderungsgesetz vom 17.1.2017 (BGBl. I Nr. 21/2017) der Zusagezeitraum für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer nur zum bis 31. Dezember 2017 verlängert. Das bedeutet, dass Projekteinreichungen (incl. der notwendigen Genehmigungen!) vor dem 31.12.2017 erfolgt sein müssen, ev. sogar, dass die Projekte vor der letzten Jahressitzung der KPC eingereicht sein müssen, und diese Sitzung ist üblicherweise Ende November/Anfang Dezember. Das würde die Frist zur Einreichung weiter kürzen bzw. Einreichungen fast unmöglich machen.

Wir ersuchen daher, die Frist zur Einreichung von Projekten mit 31.12.2018 festzulegen. Eine weitere Möglichkeit der Anpassung wäre der Wegfall im § 8 Abs. 1 Ziffer 9 bzw. Änderung des § 8 Abs. 1 Z. 9 in Richtung: „...entsprechende Projekte bei der Behörde eingereicht wurden...“.

Was jedenfalls nur schwer/kaum binnen 9 Monaten zu erreichen ist, ist die Vorlage **UND** Genehmigung von Projekten. Das geht eigentlich nur für Projekte, die bereits knapp vor Einreichung stehen.

Zu einzelnen Bestimmungen der Richtlinie nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 5 - Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten

Gemäß **Abs. 2 Z.11** sollen **Eigenleistungen des Förderwerbers** künftig nicht mehr unter die förderbaren Kosten fallen.

Aufgrund der in der Regel engen Verflechtung mit dem Kraftwerksbetrieb bestehen in der Projektabwicklung wesentliche Vorteile, wenn für die Funktion der örtlichen Bauaufsicht betriebseigenes Personal eingesetzt werden kann, welches sowohl über das erforderliche Know-how zur Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen als auch die speziellen betrieblichen Abläufe kennt.

Bei bereits umgesetzten Projekten zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit (Errichtung von Fischwanderhilfen) mussten bescheidgemäß diverse Messeinrichtungen installiert und in die KW-Leittechnik eingebunden werden. Aufgrund der erforderlichen spezifischen Anlagen- und Softwarekenntnisse mussten diese Arbeiten von den Technikern der KW-Betreiber durchgeführt werden. In Summe ergibt sich hier ein wesentlicher Anteil an den Gesamtprojektkosten, welcher aufgrund der angeführten Argumente mit Eigenpersonal deutlich effizienter erbracht werden kann.

Wir erlauben uns, für eine Anpassung folgenden Vorschlag zu machen:

„Berücksichtigung der Planungs- und Bauaufsichtsleistungen als Pauschale (z.B. 15 %) der Baukosten, unabhängig davon, ob sie als Fremd- oder Eigenleistung erbracht werden“

Somit erfolgt keine Benachteiligung für im Wettbewerb stehende Unternehmen, die Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen als Eigenleistung erbringen. Gleichzeitig kann die Förderabwicklung für Fördergeber und –werber vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden.

Sollte die Form der Pauschalierung nicht angewendet werden können, so ersuchen wir, die Förderrichtlinie 2017 dahingehend abzuändern, dass Planungs- und Bauaufsichtsleistungen sowohl als Fremd- als auch als Eigenleistung förderfähig sind.

Gemäß **Abs. 2 Z.12** des Entwurfes sind Kostenüberschreitungen künftig nicht mehr förderbar. Nach der ausgelaufenen Förderrichtlinie 2009 war eine Überschreitung der zugesicherten Investitionskosten bis 10 % plus 10.000 Euro förderbar. Da Kostenüberschreitungen selbst bei sorgfältiger Planung bzw. durch unvorhersehbare Projektänderungen oft unvermeidbar sind, ergibt sich dadurch eine zumindest potentielle Verschlechterung.

Zu § 7 – Art und Ausmaß der Förderung

Die hier festgelegte maximale Höhe der Förderung sollte für alle Unternehmen bei 25 Prozent liegen.

Zu § 8 - Allgemeine Voraussetzungen

Die im **Abs. 1 Z. 3** festgelegte Förderbedingung, dass Maßnahmen vor der verpflichtenden Umsetzung von nationalen Normen gesetzt werden müssen, ist nicht zielführend, insbesondere für Maßnahmen, die in schon prioritären Gewässern gesetzt werden. Hier sollte klargestellt werden, dass auch diese weiterhin förderwürdig sind.

Zu § 17- In- und Außerkrafttreten

Hier wäre eine Präzisierung der Fristen, insbesondere ein konkretes Datum für die Außerkraftsetzung, ohne Bezug auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, wünschenswert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin